

Merkblatt

Hilfe für Opfer von Gewalttaten nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung (SGB XIV)

Opfer von Gewalttaten und ihre Hinterbliebenen können für ihre erlittenen gesundheitlichen Schäden und deren wirtschaftliche Folgen staatliche Unterstützung und Entschädigung erhalten. Auch für weitere Angehörige und Nahestehende werden Leistungen bereitgestellt.

Deshalb möchten wir Sie in verkürzter Form über die gesetzlichen Leistungen und Hilfen nach dem **SGB XIV** informieren.

1. Wann kann ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XIV bestehen?

- Sie sind unverschuldet Opfer einer Gewalttat oder dessen Abwehr geworden und haben gesundheitliche Schäden erlitten.
- Auch psychische Gesundheitsstörungen infolge einer Gewalttat berechtigen Opfer zu Entschädigungsleistungen.
- Im Todesfall haben auch Hinterbliebene eines Geschädigten Anspruch auf Leistungen.
- Geschädigte, Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende können psychotherapeutische Frühintervention in einer Traumaambulanz erhalten.
- Der Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB XIV wird unabhängig von der Staatsangehörigkeit gewährt.

2. Wie erhalten Sie Leistungen nach dem SGB XIV?

<p>Bitte wenden Sie sich an das:</p>	<p>Zuständigkeitsbereich:</p> <p>Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Wohnsitz.</p>
<p>Landesamt für Soziales und Versorgung Soziales Entschädigungsrecht Lipezker Straße 45, Haus 6 03048 Cottbus</p> <p>Tel.: 0355/ 2893-0</p> <p>Bürgertelefon für Gewaltopfer: 0355 2893 - 561 E-Mail: D21.22@lasv.brandenburg.de</p>	<p>Landkreise: Spree-Neiße, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming,</p> <p>Stadt Cottbus</p>

<p>Landesamt für Soziales und Versorgung Soziales Entschädigungsrecht Robert - Havemann - Straße 4 15236 Frankfurt (Oder)</p> <p>Tel.: 0335/ 5582-0</p> <p>Bürgertelefon für Gewaltopfer: 0355 2893 - 561 E-Mail: D23@lasv.brandenburg.de</p>	<p>Landkreise: Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Barnim, Uckermark,</p> <p>Stadt Frankfurt (Oder)</p>
<p>Landesamt für Soziales und Versorgung Soziales Entschädigungsrecht Zeppelinstraße 48 14471 Potsdam</p> <p>Tel.: 0331/ 2761-0</p> <p>Bürgertelefon für Gewaltopfer: 0355 2893 - 561 E-Mail: D24@lasv.brandenburg.de</p>	<p>Landkreise: Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark,</p> <p>Stadt Potsdam, Stadt Brandenburg a. d. Havel</p>

Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Wohnsitz. Wurden Sie im Ausland Opfer einer Gewalttat und haben Ihren Wohnsitz im Land Brandenburg, so ist das Landesamt für Soziales und Versorgung am Standort Cottbus zuständig. Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland, bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 2 Auslandszuständigkeitsverordnung.

Wir ermöglichen Ihnen unabhängig von unseren Öffnungszeiten die Inanspruchnahme unserer Online-Dienstleistungen. Auf unserer Internetseite <https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/> finden Sie unter Soziales/ Soziales Entschädigungsrecht weitere Informationen und Antragsformulare. Die Antragsunterlagen können Ihnen auch vom jeweils zuständigen Standort unserer Behörde zugeschickt werden. Diese füllen Sie bitte aus und senden Sie mit Ihrer Unterschrift versehen an eine der oben ausgewiesenen Adressen zurück.

Bedürfen Sie psychotherapeutischer Soforthilfe, kann Ihnen diese im Rahmen der Schnellen Hilfe gewährt werden. Für die psychologische Unterstützung wenden Sie sich zur Terminvereinbarung direkt an die nächstgelegene Traumaambulanz, am besten telefonisch. Unter folgendem Link findet sich eine Übersicht zu allen Traumaambulanzen in Brandenburg: [Traumaambulanzen](#)

3. Welche Leistungen können Opfer von Gewalttaten erhalten?

- Schnelle Hilfe – psychotherapeutische Intervention in einer Traumaambulanz
- Krankenbehandlung
- Entschädigungszahlungen (Beschädigten- bzw. Hinterbliebenenrente)
- Bestattungsgeld (für Hinterbliebene)
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
- Leistungen zur Teilhabe
- Leistungen bei hochgradiger Sehbehinderung, Blindheit und Taubblindheit
- Besondere Leistungen im Einzelfall

Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Sach- und Vermögenswerte werden ebenfalls grundsätzlich nicht ersetzt. Ausnahmen gelten für am oder im Körper getragene Hilfsmittel.

4. Welche Pflichten haben Sie?

Sie sollten unverzüglich bei der Polizei eine Strafanzeige erstatten, um zur Aufklärung des Sachverhaltes und der Ermittlung der Täterinnen und Täter beizutragen.

Die Erfüllung dieser Pflicht unterstützt die Strafverfolgung und versetzt unser Amt in die Lage, gegenüber der Täterin bzw. dem Täter Schadensersatzforderungen geltend zu machen.

Kommen Gewaltopfer dieser Pflicht nicht nach, können Entschädigungsleistungen versagt werden.

Bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen unterstützen wir Sie gern. Für Fragen dazu und für weitere Informationen können Sie unsere **kostenlose Infohotline 0800 - 10 20 20 3** nutzen.

Herausgeber:
Landesamt für Soziales und Versorgung
Abteilung 2 – Soziales Entschädigungsrecht
Stand: April 2024